

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



19. Jahrgang

Bernburg (Saale), 17. April 2008

Nummer 23

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Gemeinde Gröna

- Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Gröna **250**
- Wahlbekanntmachung über die Bürgermeisterwahl und Bekanntmachung über die Bürgeranhörung am Sonntag, dem 4. Mai 2008 **250**
- Bekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Gröna und zur Bürgeranhörung in Gröna
- Sitzung des Wahlausschusses **251**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ **252**
- Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung **253**
- Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitragssatzung) **255**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70 EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Gemeinde Gröna

Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Gröna

Der Gemeinderat der Gemeinde Gröna hat in seiner Sitzung vom 10. April 2008 gemäß § 59 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 30 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt folgende Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister am 4. Mai 2008 zugelassen.

Name Vorname
Bartel Manfred

Beruf
Landwirt

Tag der Geburt
06.10.1952

Hauptwohnung
Rustanger 1
06408 Gröna

Name Vorname
Knauff Enrico

Beruf
Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsbauer

Tag der Geburt
18.12.1977

Hauptwohnung
Hauptstraße 28
06408 Gröna

Name Vorname
Dr. Seeber Clemens

Beruf
Tierarzt

Tag der Geburt
20.12.1937

Hauptwohnung
Kelterweg 5
06408 Gröna

Gröna, 11. April 2008

gez. Bartel
stellv. Bürgermeister

• **Wahlbekanntmachung über die Bürgermeisterwahl und Bekanntmachung über die Bürgeranhörung am Sonntag, dem 4. Mai 2008**

1. Am 4. Mai 2008 findet die Wahl des Bürgermeisters und gleichzeitig die Bürgeranhörung zur Eingliederung der Gemeinde Gröna in die Stadt Bernburg (Saale). Die Fragestellung zur Anhörung lautet: „Sind Sie mit der Eingliederung der Gemeinde Gröna in die Stadt Bernburg (Saale) mit Wirkung zum 1. Januar 2010 einverstanden?“
Die Wahl und die Abstimmung dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Gröna hat einen Wahl-/Stimmbezirk.
In den Benachrichtigungen, die den Wahl-/Stimmberechtigten in der Zeit bis zum 9. April 2008 übersandt worden sind, sind der Wahl-/Stimmbezirk und das Wahl-/Stimmlokal angegeben, in dem der Wahl-/Stimmberechtigte zu wählen hat.
3. Jede stimmberechtigte Person hat für die Wahl und die Abstimmung eine Stimme. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
Die Stimmzettel für die Wahl sind von orangener Farbe.

- Sie enthalten die zugelassene Fragestellung und jeweils ein Feld für die Antwort „JA“ oder „NEIN“ zur Kennzeichnung.
- Die Stimmzettel sind von weißer Farbe.
4. Die wählende/abstimmende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie bei der Wahl/Abstimmung auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will, oder die entsprechende Antwort auf die Frage zweifelsfrei kennzeichnet.
Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig.
 5. Die wählende/abstimmende Person hat sich auf Verlangen des Vorstandes über ihre Person auszuweisen.
 6. Wer keinen Wahl-/ Abstimmungsschein besitzt, kann seine Stimmen nur in dem für ihn zuständigen Wahl-/ Stimmlokal abgeben.
 7. Wahrscheininhaberinnen/ Wahrscheininhaber können an der Wahl/ Abstimmung, für den der Wahl-/ Abstimmungsschein gilt,
 - a) entfällt,
 - b) durch Briefwahl/-abstimmung teilnehmen.

Die Briefwahl/-abstimmung wird in folgender Weise ausgeübt:

 - a) Die wählende/abstimmende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahl-/Stimmumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahl-/Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl/-abstimmung.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahl-/Stimmumschlag und den unterschriebenen Wahl-/ Abstimmungsschein in den amtlichen Wahl-/Abstimmungsbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahl-/Abstimmungsbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahl-/Abstimmungsbrief durch die Post an den auf dem Wahl-/Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahl-/Abstimmungsbrief spätestens am Wahl-/Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahl-/Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.
 8. Die Wahl/Abstimmung ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahl-/Stimmlokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahl-/Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
 9. Das Briefwahl/-abstimmungsergebnis wird in das Ergebnis des Wahl-/Stimmlokals einbezogen.
 10. Jeder Wahl-/Stimmberechtigte kann sein Wahl-/Stimmrecht nur einmal und persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt/abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl/Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gröna, 11. April 2008

gez. Bartel
stellv. Bürgermeister

- **Bekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Gröna und zur Bürgeranhörung in Gröna - Sitzung des Wahlausschusses**

Am 4. Mai 2008 um 18:45 Uhr findet in der Kindertagesstätte „Grönaer Spatzen“,

Schulstraße 11 in 06408 Gröna die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Gröna und des Ergebnisses der Bürgeranhörung zur Eingliederung der Gemeinde Gröna statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung der Beisitzer auf die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes
3. Bericht des Wahlleiters über die Durchführung der Wahl und das vorläufige Endergebnis
4. Feststellung des Endergebnisses der Wahl in der Gemeinde Gröna am 4. Mai 2008 sowie Feststellung der Bewerber für die Stichwahl
5. Feststellung des Endergebnisses für die Bürgeranhörung

Die Sitzung ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt.

Gröna, 16. April 2008

gez. Stier
Wahlleiterin

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- **6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und des § 44 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsver-

sammlung des AZV „Saalemündung“ vom 01.04.2008 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ erlassen.

Artikel 1

Die Verbandssatzung des AZV „Saalemündung“ vom 03.11.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Schönebeck Nr. 84 vom 12.12.2004, Amtsblatt für den Landkreis Bernburg Nr. 785 vom 08.12.2004, Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 12 vom 15.12.2004), zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 21.12.2007 (Amtsblatt für den Saalkreis Nr. 18 vom 21.12.2007), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt. Ebenso wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der erste Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden der Verbandsversammlung in seinem Verhinderungsfall, der zweite Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des ersten Stellvertreters. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn sie werden vorzeitig abgewählt.“

Artikel 2

Diese 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Calbe (Saale), den 01.04.2008

gez. Tecklenburg
Verbandsgeschäftsführer

- **Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung**

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ vom 01.04.2008 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband "Saalemündung" (nachfolgend "AZV" genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentlichen Abwasseranlagen) als öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung).
- (2) Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an dieser öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten, befestigten Flächen des Grundstücks, nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt, bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (2) Als in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
 - die Niederschlagsmengen, die von bebauten, befestigten Flächen in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangen.
- (3) Gebührenmaßstäbe für Niederschlagswasser

Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Je 1 m² ist eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle m² aufgerundet.

Der Gebührenpflichtige hat dem AZV auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

Der AZV ist berechtigt, die Gebührenbemessungsfläche zu schätzen, wenn diese auf eine andere Weise nicht ermittelt werden kann.

§ 4 Gebührensätze

Für die Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2008

0,87 €/m²

Gebührenbemessungsfläche/Jahr für die Einleitung von Niederschlagswasser.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der Abwasserbeseitigungsanlage Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Abwassereinleitung endet.

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Beginn des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr

sind Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. im laufenden Kalenderjahr zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen sind durch Bescheid nach den Berechnungsdaten gem. Absatz (2) des Vorjahres festgesetzt.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Angaben angefordert werden.
- (3) Beim Niederschlagswasser ist von Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist.
- (2) Der AZV kann an Ort und Stelle die abwassertechnischen Anlagen ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10 Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 9 (1) für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

2. entgegen § 9 (2) verhindert, dass der AZV bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle der abwassertechnischen Anlagen ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

3. entgegen § 10 (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung vom 18.12.2007 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 01.04.2008

gez. Tecklenburg
Verbandsgeschäftsführer (Siegel)

- **Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung**

(Schmutzwasserbeitragssatzung)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Schmutzwasserbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehen der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit
- § 10 Ablösung
- § 11 Billigkeitsregelungen

Abschnitt III Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Abschnitt IV Schlussvorschriften

- § 13 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 14 Anzeigepflicht
- § 15 Datenverarbeitung
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 5,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Versammlung des AZV „Saalemündung“ vom 01.04.2008 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitragssatzung) erlassen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Saa-
lemündung (nachfolgend Verband
genannt) betreibt Kanalisations-
und Abwasserreinigungsanlagen
(öffentliche Abwasserbeseitigungs-
anlagen) als selbständige öffentli-
che Einrichtung

zur zentralen
Schmutzwasserentsorgung
im Verbandsgebiet

nach Maßgabe der Satzung über
die Beseitigung von Abwasser und
den Anschluss von Grundstücken
an die öffentlichen Abwasserbeseiti-
gungsanlagen (Abwasserbeseiti-
gungssatzung).

- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe
dieser Satzung
1. Beiträge zur Deckung des Auf-
wandes für die zentrale öffentli-
che Schmutzwasseranlage
gemäss Abs. 1 (Schmutzwas-
serbeiträge);
(Grundstücksanschlüsse aus-
genommen)
 2. Kostenerstattungen für Grund-
stücksanschlüsse (Aufwen-
dungsersatz).

Abschnitt II **Schmutzwasserbeitrag**

§ 2

Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der
Aufwand nicht durch Gebühren ge-
deckt ist, für die Herstellung, An-
schaffung, Erweiterung, Verbesse-
rung und Erneuerung der zentralen
öffentlichen Abwasserbeseiti-
gungsanlagen Schmutzwasserbei-
träge von den Beitragspflichtigen
im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA,
denen durch die Inanspruchnahme
oder die Möglichkeit der Inan-

spruchnahme dieser Leistungen
ein Vorteil entsteht.

- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt
nicht die Kosten für den Grund-
stücksanschluss.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen
Grundstücke, die an eine zentrale
öffentliche Abwasserbeseitigungs-
anlage angeschlossen werden
können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche
Nutzung festgesetzt ist, sobald
sie bebaut oder gewerblich ge-
nutzt werden dürfen,
2. eine bauliche oder gewerbliche
Nutzung nicht festgesetzt ist,
wenn sie nach der Ver-
kehrsauffassung Bauland sind
und nach der geordneten bauli-
chen Entwicklung in der Ge-
meinde zur Bebauung oder
gewerblichen Nutzung anste-
hen.

- (2) Wird ein Grundstück an die zentra-
le öffentliche Abwasserbeseiti-
gungsanlage tatsächlich ange-
schlossen, so unterliegt es der Bei-
tragspflicht auch dann, wenn die
Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht
erfüllt sind.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Sat-
zung ist grundsätzlich das Grund-
stück im bürgerlich rechtlichen Sin-
ne. Ist ein vermessenes und im
Grundbuch eingetragenes bürger-
lich-rechtliches Grundstück nicht
vorhanden, so gilt die von dem Bei-
tragspflichtigen zusammenhängend
genutzte Fläche als Grundstück.
Der Beitragspflichtige ist in diesem
Fall verpflichtet, die Grundstücks-
grösse nachprüfbar, insbesondere
durch amtliche Dokumente, nach-
zuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

Der Schmutzwasserbeitrag wird für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben. Zwischendecken und Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe der Baulichkeit (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn für dieses eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich o-

der gewerblich nutzbar ist;

- b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- (3) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen ande-

- ren Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) schmutzwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fach-

planung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält;

jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die erstmalige Anschaffung und Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung beträgt
- 3,30 € / m².
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen werden unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum

Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder bei Wohn- oder Teileigentum auf diesem.

§ 7 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet des Verband mit 989 qm gelten derartige Wohngrundstücke als übergroß i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG - LSA, bei denen die nach § 4 Abs. 2 ermittelte Vorteilsfläche von 1.286 qm (Begrenzungsfläche = 30 % über der Durchschnittsgröße im Entsorgungsgebiet des Verband) überschritten wird. Übergroße Grundstücke werden in der Größe der Begrenzungsfläche von 1.286 qm in vollem Umfang und hinsichtlich der die Begrenzungsfläche in Höhe von 1.286 qm übersteigenden Vorteilsfläche zu 25 v.H. herangezogen.
- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 2 Nr. 6 und 9 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch

tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständiger Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 3 und 4 unberücksichtigt bleiben.

- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Zinsen sind nach der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, 1977, S. 269) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Der Anschlussnehmer erstattet dem Verband die Kosten für die Herstellung und Erneuerung der Anschlusskanäle im Freigefälle nach folgenden Einheitsätzen:

Bei der Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen bis zu einer Nennweite von DN 150:

Hausanschlussschacht, einschließlich Einbau 554,92 €

lfd. Meter Anschlusskanal 193,14 €

Befindet sich der Übergabeschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, bemisst sich der laufende Kanal vom Übergabeschacht bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal, wobei der Kanal als in der Öff-

fentlichkeitsmitte verlaufend angenommen wird.

Befindet sich der Übergabeschacht im öffentlichen Bereich, bemisst sich der Anschlusskanal von der am Anschlusskanal angrenzenden Grundstücksgrenze bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal, wobei der Kanal als in der Öffentlichkeitsmitte verlaufend angenommen wird.

Bei der Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen größer einer Nennweite von DN 150 sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten.

- (2) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung einer Druck-Hausanschlussleitung ist nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten.
- (3) Die Kosten für die Veränderung, Abtrennung oder Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen sind nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten.
- (4) Bei Anschluss eines Hinterliegergrundstückes werden die Kosten gemäß Abs. 1 und 2 zuzüglich der Kosten für die Erdarbeiten und Rohrverlegung auf dem ersten Grundstück berechnet.
- (5) Die §§ 6; 8, 9, 10 und 11 Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
- (6) Die Grundstücksanschlüsse, einschließlich Übergabeschacht werden grundsätzlich durch den Verband hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 13

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 14

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 15

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melde-rechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen

Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG - LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 13 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt
 2. entgegen § 13 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und dazu erforderliche Hilfe verweigert
 3. entgegen § 14 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitragsatzung) vom 03.11.2004 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 1. April 2008

gez. Tecklenburg
Verbandsgeschäftsführer (Siegel)